

15.12.2020, KoBa Harz Pressemitteilung

## Mehr Geld für Hartz-IV-Empfänger ab 2021

### Die Regelsätze der Grundsicherung steigen ab Januar deutlich an

Das Regelbetragsermittlungsgesetz 2021 und das 2. Familienentlastungsgesetz treten ab dem 01.01.2021 in Kraft. Neben den Regelbedarfen steigt auch das Kindergeld ab Januar 2021.

Ein alleinstehender Erwachsener erhält ab dem 1.1.2021 monatlich 446 Euro Grundsicherung.

Gesetzliche Regelbedarfsstufen	Ab 01.01.2021	bisher
<b>leistungsberechtigter Erwachsener</b> (Alleinstehend / Alleinerziehend / mit minderjährigem Partner)	<b>446 Euro</b>	<b>432 Euro</b>
<b>leistungsberechtigter Erwachsener</b> (Ehepartner / Lebenspartner in Bedarfsgemeinschaft)	<b>401 Euro</b>	<b>389 Euro</b>
<b>leistungsberechtigter Erwachsener</b> (18-24 Jahre, im Haushalt der Eltern)	<b>357 Euro</b>	<b>345 Euro</b>
<b>leistungsberechtigter Jugendlicher</b> (14-17 Jahre)	<b>373 Euro</b>	<b>328 Euro</b>
<b>leistungsberechtigtes Kind</b> (6-13 Jahre)	<b>309 Euro</b>	<b>308 Euro</b>
<b>leistungsberechtigtes Kind</b> (0-5 Jahre)	<b>283 Euro</b>	<b>250 Euro</b>

Auch vom Regelbedarf abhängige Mehrbedarfe, beispielsweise für Alleinerziehende, steigen entsprechend.

Erstmalig wird auch die Höhe des Schulbedarfes, der im Februar und August ausgezahlt wird, an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst. Im Februar steigt der Schulbedarf von 50 EUR auf 51,50 EUR und im August von 100 EUR auf 103 EUR.

Das Kindergeld wird ab Januar für das 1. und 2. Kind von 204 EUR auf 219 EUR, für das 3. Kind von 210 EUR auf 225 EUR und für das 4. und jedes weitere Kind von 235 EUR auf 250 EUR erhöht.

Auch beim Mindestunterhalt gelten entsprechend der Dritten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 03.11.2020 ab dem 01.01.2021 höhere Beträge. Minderjährigen Kindern stehen dann in der 1. Altersstufe 393 EUR, in der 2. Altersstufe 451 EUR und in der 3. Altersstufe 528 EUR Unterhalt zu.

Dadurch ändern sich auch die Unterhaltsvorschussleistungen. Minderjährige Kinder erhalten demnach 174 EUR in der 1. Altersstufe, 232 EUR in der 2. Altersstufe und 309 EUR in der 3. Altersstufe.

Die KoBa Harz hat diese Änderungen bereits bei der Auszahlung des Arbeitslosengelds II ab Januar 2021 berücksichtigt.

Ein geänderter Bescheid mit der Neuberechnung wird jedem Leistungsberechtigten spätestens bis zum 31.03.2021 zugesandt. Leistungsberechtigte, die diesen Bescheid aus nachvollziehbaren Gründen schon früher benötigen, können sich telefonisch an ihren Hauptsachbearbeiter wenden.

Mit dem Regelbetragsermittlungsgesetz werden auch weitere Änderungen des SGB II umgesetzt.

Das betrifft z. B. den Mehrbedarf für werdende Mütter. Zukünftig endet dieser nicht mit dem Tag der Geburt, sondern wird bis zum Ende des Entbindungsmonats gewährt.

Die Regelungen zu den besonderen Mehrbedarfen werden um Konstellation von einmaligen Ereignissen erweitert, insbesondere wenn diese nicht in den pauschalen Regelbedarfen berücksichtigt sind.

Als neue Regelung wird ein Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitshefte im SGB II mit aufgenommen. Dieser wird in den Fällen relevant, wenn es keine landesrechtliche Regelung zu einer Lernmittelbefreiung gibt. Im Land Sachsen-Anhalt können zukünftig notwendige Arbeitshefte, die nicht bereits über den Schulbedarf abgegolten sind, finanziert werden.

Der Vereinfachte Zugang zu den SGB II Leistungen, der in Folge der Corona-Pandemie ermöglicht wurde, ist ein weiteres Mal verlängert. Bei Antragstellungen nach dem SGB II entfallen auch weiterhin bis zum 31.03.2021 die sonst übliche Vermögensprüfung sowie die Überprüfung der Wohnungsmiete bzw. Wohnungsgröße. Die entsprechenden Regelungen, die erstmalig durch das Sozialschutzpaket I zu Beginn der Coronakrise eingeführt wurden, sind nunmehr ein weiteres Mal verlängert.

Der verlängerte Zeitraum gilt auch für Leistungen der Mittagsversorgung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BUT). Wurde bzw. wird die Versorgung mit einem Mittagessen anders sichergestellt als vor der Pandemie (z. B. Lieferung nach Haus oder in eine andere Einrichtung) oder fallen in Folge der Lieferung höhere Kosten an, finden diese bei Antragstellungen bis zum 31.03.2021 entsprechend Berücksichtigung. Auf die gemeinschaftliche Einnahme kommt es für diesen Zeitraum nicht an.

**Pressekontakt KoBa Harz:**

| Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 0394 3 58 - 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: [presse@koba-jobcenter-harz.de](mailto:presse@koba-jobcenter-harz.de)